

**Ausgabe Nr. 6/1999
vom 20.7.1999**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und
Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	3
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	
Aufhebung der zentralen Einrichtung „AVMZ“ und Integration in das Rechenzentrum	6
V. Forschungsangelegenheiten	
Einrichtung von Forschernachwuchsgruppen	7
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge „Biologie der Zellen“ und „Biologie der Organismen“	14

Beschluss der 36. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück vom 10.02.1999

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 17. Juni 1998. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Universität Osnabrück im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ieendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
7. Der Senat der Universität Osnabrück bestellt einen Ombudsmann und einen Stellvertreter als Ansprechpartner für Angehörige der Universität. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren sowie diejenigen, denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird. Er prüft die Plausibilität der Vorwürfe.
Der Ombudsmann muss ein Mitglied der Professorenschaft mit der Befähigung zum Richteramt sein.
Der Ombudsmann erstattet dem Präsidenten jährlich Bericht.
8. Im Bedarfsfall bestellt der Präsident eine in fachlicher Hinsicht geeignet zusammengesetzte Kommission, die unter seiner Leitung dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachgeht.
Ihr gehören an:
 - drei Professorinnen / Professoren,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Beamtenverhältnis,
 - sowie mit beratender Stimme die Ombudsfrau / der Ombudsmann und ihre / seine Stellvertretung und
 - der Präsident.

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält der Ombudsmann Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft er den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt er den Präsidenten. Der Präsident prüft, ob ein hinreichender Anfangsverdacht gegeben ist und übermittelt den Sachverhalt der Kommission.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidenten zu berichten. Sie bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Ombudsmann und Kommission haben bei ihrer Tätigkeit strikte Vertraulichkeit zu wahren.

Aufhebung der Zentralen Einrichtung „AVMZ“ und Integration in das Rechenzentrum

- Beschluß des Senats vom 16.6.99 -

Der Senat beschließt die Errichtung einer Zentralen Einrichtung „Rechenzentrum“ gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 NHG im Wege der Zusammenlegung des bisherigen Rechenzentrums und des Audio-Visuellen Medienzentrums (d.h. die Ressourcen, Stellen, Mitglieder dieser Organisationseinheiten werden zusammengefaßt). Die Aufgaben des AVMZ werden von einer hierfür neu zu bildenden Abteilung des Rechenzentrums wahrgenommen; ihr werden alle Bediensteten des AVMZ zugeordnet. Die derzeitige Leiterin des Audio-Visuellen Medienzentrums wird Leiterin dieser neu zu bildenden Abteilung der Zentralen Einrichtung „Rechenzentrum“. Im übrigen bleiben die Organisationsstrukturen, die Aufgaben der bisherigen Organisationseinheiten und der Bediensteten sowie die räumlichen Zuordnungen unverändert.

Nach Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück soll die Errichtung zum 1. Oktober 1999 wirksam werden.



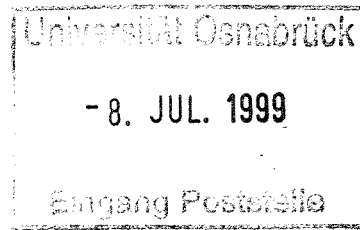
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen gem. Verteiler MWK
lfd. Nr. 1 - 21

LandesHochschulKonferenz
- Geschäftsstelle -
Postfach 6090

30060 Hannover



Bearbeitet von
Herrn Forer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
25 A.1 - 76080

Durchwahl (0511) 120-
2529

Hannover
05.07.1999

Umsetzung der Innovationsoffensive;

hier: Einrichtung von Forschernachwuchsgruppen

Bezug: RdErlass vom 19.04.1999 – 21 - 77010-21 –

1. Allgemeines

1.1 Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt für die Sicherung und Gestaltung der Zukunft eine herausragende Bedeutung zu.

Das Land Niedersachsen wird daher in den nächsten fünf Jahren, beginnend ab Anfang/Mitte 2000, bis zu sechs Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Aufbau einer unabhängigen Forschernachwuchsgruppe ermöglichen. Mit der Einrichtung von Forschernachwuchsgruppen soll bestqualifizierten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben werden, eine mit Mitarbeiterstellen und Sachmitteln ausgestattete Arbeitsgruppe selbstständig zu leiten und sich durch erfolgreiche Forschungsleistungen in der wissenschaftlichen Szene zu profilieren.

1.2 Die Wissenschaftliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 03.03.1999 die Einrichtung von Forschergruppen (Nachwuchsgruppen), ähnlich den Selbstständigen Arbeitsgruppen der Max-Planck-Gesellschaft, mit einer jährlichen Sockelfinanzierung von in der Regel 3 Mio. DM für eine fünfjährige Förderung im Rahmen der Innovationsoffensive be-

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

10.97

fürwortet. Auf Seite 3 Abs. 3 meines o.a. Bezugserlasses wird insoweit Bezug genommen.

- 1.3 Da eine größere Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in den nächsten Jahren dazu führen muss, dass Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Wissenschaftlerinnen eine Karriere ermöglichen, die bis in Führungspositionen hinein führt, sollen die Forschernachwuchsgruppen jeweils zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

2. Ausstattung und Zusammensetzung der Nachwuchsgruppen

Für die Förderung von Forschernachwuchsgruppen stehen aus Mitteln der Innovationsoffensive für 1999 1 Mio. DM, für 2000 2 Mio. DM und ab 2001 jährlich 3 Mio. DM zur Verfügung. Ausgehend von der vorerwähnten Mittelsituation und basierend auf Erfahrungen von MPG, DFG und Volkswagen-Stiftung wird eine fünfjährige Förderung mit maximal bis zu 2,5 Mio. DM je Forschernachwuchsgruppe (jährlich bis zu 0,5 Mio. DM für eine Forschernachwuchsgruppe) vorgesehen. Bei einem Arbeitsbeginn der Forschernachwuchsgruppen ab Anfang/Mitte 2000 können somit bis zu sechs Nachwuchsgruppen in der ersten fünfjährigen Förderperiode gefördert werden.

Obwohl die Zusammensetzung und Ausstattung einer Gruppe von den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Fachgebietes abhängig ist, könnte beispielsweise eine naturwissenschaftliche Nachwuchsgruppe etwa folgende Struktur haben:

- Leiterin/Leiter: Verg.Gr. Ia BAT
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter: Verg.Gr. IIa BAT
- Doktorandin/Doktorand: Verg.Gr. IIa/2 BAT
- Technische Assistentin/
Technischer Assistent: Verg.Gr. Va/Vc BAT

Darüber hinaus erhält die Nachwuchsgruppe für die Durchführung der Forschungsarbeiten Sachmittel (kleinere Geräte, Verbrauchsmaterial, Reisekosten pp) in angemessenem Umfang.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergütungsgruppen in der vorerwähnten Struktur die obere Begrenzung für die Eingruppierung der Angestellten/ des Angestellten darstellt und der Bewilligungsempfänger nicht von der Verantwortung der tarifgerechten Eingruppierung der Angestellten/des Angestellten entbunden ist.

3. Status der Nachwuchsgruppen

Die Nachwuchsgruppe soll in größtmöglicher Selbstständigkeit arbeiten können. Die Auswahl und Planung des Forschungsvorhabens, die Verantwortung für die durchzuführenden Arbeiten, die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Mittel liegt in den Händen des Nachwuchsgruppenleiters/der Nachwuchsgruppenleiterin. Die Forschungsrichtung der Arbeitsgruppe ist durch das aufnehmende Institut nur insoweit vorgegeben, als sie in das gegebene Forschungsumfeld eingebunden werden kann. Der/die Nachwuchsgruppenleiter/in soll sich im Rahmen dieser Position durch erbrachte Forschungsleistungen profilieren und sich zur „Wissenschaftlerpersönlichkeit“ entwickeln können. Dazu sollte er/sie innerhalb der fünfjährigen Laufzeit u.a. folgende Fähigkeiten herausbilden: Leitung einer Forschungsgruppe, Aufbau von Forschungsk Kooperationen, effektive Darstellung der Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und Einwerbung von Drittmitteln. Der/die Nachwuchsgruppenleiter/in soll sich für seine/ihre Qualifikation als Hochschullehrer/in an der Lehre beteiligen. Dabei sollte er/sie die Möglichkeit haben, eigenständig Lehrveranstaltungen anzubieten. Er/Sie sollte außerdem Diplomandinnen/Diplomanden betreuen und an der Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden mitwirken (§ 23 Abs. 4 NHG). Der/die Nachwuchsgruppenleiter/in soll weitere Drittmittel zur Durchführung der Projekte der Gruppe einwerben.

Die Doktoranden/Doktorandinnen der Nachwuchsgruppe leisten im Rahmen des Gesamtvorhabens eigenständige Forschungsarbeiten. Diese Forschungsarbeiten sind gleichzeitig Gegenstand ihrer Doktorarbeit. Ihre Arbeitskraft wird damit zu 100 % für

die Doktorarbeit eingesetzt. Dies erhöht die Motivation der Doktoranden/Doktorandinnen für die von ihnen geleistete Arbeit und trägt gleichzeitig effektiv zu der gesamten Forschungsleistung der Gruppe bei. Der/die Nachwuchsgruppenleiter/in dokumentiert auf diese Weise die Komplexität des von ihm/ihr gewählten Forschungsprojekts und stellt seine/ihre Fähigkeit dar, an der Betreuung von Doktorarbeiten mitzuwirken.

4. Antrags- und Auswahlverfahren

Fachbereiche bzw. Institute können sich um die Einrichtung einer Nachwuchsgruppe bewerben. In ihrem Antrag sollen die interessierten Institutionen das Forschungsumfeld für die geplante Nachwuchsgruppe darstellen. Dabei sind die Forschungsrichtungen, die laufenden Projekte des Instituts, die Kooperationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Instituts sowie die vorhandene Infrastruktur (Räumlichkeiten, zentrale Einrichtungen) zu beschreiben. Es ist zu erläutern, in welcher Weise die Nachwuchsgruppe in das Forschungsumfeld eingebunden werden soll. Die Anträge werden durch die Wissenschaftliche Kommission begutachtet. Die Wissenschaftliche Kommission gibt Empfehlungen für die Auswahl der aufnehmenden Institute an das MWK. Wesentliche Kriterien für die Auswahl eines Instituts ist dessen wissenschaftliche Exzellenz und die überzeugende Darstellung, dass die Nachwuchsgruppe optimale Arbeitsbedingungen vorfindet und in das Forschungsumfeld bestmöglich eingebunden wird, ohne ihre Selbstständigkeit zu verlieren.

Der Fachbereich/das Institut muss sicherstellen, dass der Gruppe ausreichend Räumlichkeiten und weitere Infrastruktur zur Verfügung stehen und die Gruppe in den Wissenschaftsbetrieb (Planungen, Vorträge, Kooperationen) einbezogen wird.

Bei positiver Entscheidung des Antrags wird die antragstellende Einrichtung gebeten, die Stelle des Nachwuchsgruppenleiters/der Nachwuchsgruppenleiterin international auszuschreiben. Anhand der eingegangenen Bewerbungen erfolgt in einem zweiten Schritt die Auswahl der für die Leitung der Nachwuchsgruppe in Frage kommenden Person. Dazu ist von Seiten der antragstellenden Einrichtung eine Auswahlkommission zu bilden, der auch drei externe von der Wissenschaftlichen Kommission zu benennende Gutachter/Gutachterinnen angehören.

Auswahlkriterien sind ausschließlich eine hohe wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin und die wissenschaftliche Bedeutung und Qualität des geplanten Vorhabens. Die in Frage kommenden Gruppenleiter/innen sollten sich im Rahmen der in der Nachwuchsgruppe durchgeführten Forschungsarbeiten und Lehre habilitieren können. Sie können in Ausnahmefällen auch bereits habilitiert sein, sollten jedoch zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung nicht älter als 32 Jahre sein. Der/die erfolgreiche Kandidat/in sollte in der Regel nicht aus dem antragstellenden Institut stammen.

Sollte die Einrichtung, die den Antrag zur Gründung einer Forschernachwuchsgruppe einreicht, selbst bereits einen Kandidaten/eine Kandidatin haben, der/die für die Leitung der Gruppe vorgeschlagen wird, so ist dies im Antrag darzustellen. In diesem Fall ist in die Ausschreibung der Zusatz aufzunehmen, dass eine Hausbewerbung für die Besetzung der Stelle vorliegt. Die Hausbewerbung unterliegt den üblichen Auswahlkriterien.

Die Besetzung der weiteren Stellen liegt in den Händen des Nachwuchsgruppenleiters/der Nachwuchsgruppenleiterin.

5. Antragstellung

Bis zum 15.10.1999 besteht die Möglichkeit, entsprechende Förderanträge für die erste Förderperiode an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in fünffacher Ausfertigung zu richten. Der Antrag sollte auf die vorgenannten Punkte eingehen, insbesondere aber Folgendes enthalten:

- Kurze, aussagefähige Bezeichnung des Arbeitsgebietes
- Zusammenfassung zu Zielsetzung und Begründung (etwa zwei Seiten)
- Ausführliche Darstellung der thematischen Ausrichtung der zukünftigen Arbeitsgruppe (Begründung auch in Bezug zum internationalen Forschungsstand, Schilderung der in dem vorgesehenen Arbeitsgebiet erforderlichen Methoden, Zukunftsperspektive)
- Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes. Wenn möglich Name, Ausbildung und Arbeitsbereich der eng mit der zukünftigen Gruppe kooperierenden Wissenschaftler mit wissenschaftlichem Werdegang und Publikationsliste der letzten fünf Jahre

- Angaben zur beabsichtigten Integration des Nachwuchsgruppenleiters/der Nachwuchsgruppenleiterin in Bezug auf die Lehre (mindestens 2 Semesterwochenstunden) und zur Mitwirkung bei der Betreuung von Doktoranden
- Eigenleistung der antragstellenden Institutionen und Angaben zum vorgesehenen organisatorischen Status der Nachwuchsgruppe sowie zu den strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. Werkstätten, Archive, Gerätenutzung)
- Abschätzung und Begründung der zu erwartenden Kosten (unter Berücksichtigung der Eigenleistungen) in folgender Aufgliederung:
 - Personalausgaben
 - Wissenschaftliches Personal
 - Sonstiges Personal
 - Laufende Sachausgaben
 - Reisekosten
 - Sonstige laufende Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial)
 - Einmalige Sachausgaben
 - Kleinere Geräte
 - Sonstige einmalige Beschaffungen (z.B. Literatur)
- Bestätigung, dass für den gleichen Zweck bei einer anderen Stelle Mittel weder beantragt, noch von dieser bewilligt worden sind.

Für weitere Informationen steht Ihnen im MWK Herr Regierungsdirektor Forer (Telefon: 0511/120-2529) zur Verfügung.

Im Auftrage

Dr. Palandt



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
A. Geestelte



1) DWS/7
2) ØK

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 51, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

3) ØP
4) ØVP Bo
5) ØVP Reg
6) Ø Prof. Dr
Fertel FB
(FNK)

Verteiler MWK
Lfd. Nrn. 1 – 21, 23 und 24

1./ My
2./ Ca

e: 16/7.

Bearbeitet von
Herrn Forer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
25 A.1 - 76080

Durchwahl (0511) 120-
2529

Hannover
14.07.1999

2) Ø DWS/3
11.16.7.15

Umsetzung der Innovationsoffensive;

hier: Einrichtung von Forschernachwuchsgruppen

Bezug: RdErlass vom 05.07.1999 – Az. wie oben -

Mit o.a. RdErlass hatte ich gebeten, mir bis zum 15.10.1999 Förderanträge auf Einrichtung von Forschernachwuchsgruppen für die erste Förderperiode vorzulegen (Nr. 5 des o.a. RdErl.).

In Abänderung des o.a. Termins bitte ich, mir Anträge auf Förderung von Forschernachwuchsgruppen, deren Einrichtung möglichst rasch im Jahr 2000 realisiert werden soll, bereits zum

15.09.1999

und alle übrigen Anträge zum

15.12.1999

vorzulegen.

Im Auftrage

Bürger



Beglaubigt:

Kangemann
Angestellte

In9g1203 doc

Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge „Biologie der Zellen“ und „Biologie der Organismen“

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die o. a. Studiengänge genehmigt. Der Erlaß vom 7.4.99 – 11A-745 09-11 – hat unter Einbeziehung der Berichtigungserlasse vom 13.4. und 3.6.99 folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichts die Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge „Biologie der Zellen“ sowie „Biologie der Organismen“ neben dem bestehenden Diplomstudiengang Biologie am Fachbereich Biologie/Chemie zum Wintersemester 1999/2000.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 10 Semester. Die gestuften Studiengänge bieten zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet der Bachelor-Abschluss den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden absolviert werden muss. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Master-Prüfung der zweite berufsqualifizierende Abschluss.

Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 174 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Bachelor-Studium 124 SWS entfallen; das Grundstudium (1. bis 4. Semester) ist mit 102 SWS in den Studiengängen Bachelor, Master und Diplom gleich.

Es werden die Hochschulgrade „Bachelor of Science (BSc)“ und „Master of Science (MSc)“ verliehen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Einführung der Studiengänge zunächst auf fünf Jahre befristet wird. Ich bitte, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Bericht über den Verlauf, die Ergebnisse und einen eventuellen Änderungsbedarf vorzulegen.

Ich bitte, bis zum 01.06.99 die Prüfungsordnung und die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge vorzulegen.

Aufgrund der neu eingerichteten Bachelor-/Masterstudiengänge ist mir umgehend eine neue Kapazitätsberechnung vorzulegen. Desweiteren bitte ich unter Berücksichtigung des für den Diplomstudiengang geltenden Curricularnormwerts um einen CNW-Vorschlag für die neuen Studiengänge. Wegen des geringen Stundenvolumens gegenüber dem Diplomstudiengang gehe ich davon aus, dass für die Bachelor-/Masterstudiengänge nur ein entsprechend reduzierter CNW festzusetzen ist.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.“